

25.06.98

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 245. Sitzung am 25. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 13/11159 - den von den Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie des Abgeordneten Dr. Max Stádler und der Fraktion der F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Bundesgrenzschutzgesetzes
- Drucksache 13/10790 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.07.98
Initiativgesetz des Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet kann der Bundesgrenzschutz in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, daß diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.“

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesgrenzschutz kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,

3. Im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,

4. wenn die Person sich in einer Einrichtung des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums (§ 5) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder

5. zum Schutz privater Rechte.“

3. In § 26 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern kann der Bundesgrenzschutz eine Sache auch zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durchsuchen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am (einsetzen:
Datum des ersten Tages des auf die Verkün-
dung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) § 22 Abs. 1 a des Bundesgrenzschutz-
gesetzes in der durch Artikel 1 geänderten
Fassung tritt am 31. Dezember 2003 außer
Kraft.

10.07.98

Beschluß

des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat untersttzt Initiativen, die darauf abzielen, die Sicherheit der Grenzen zu strken.

Die rumliche Ausdehnung der vorgesehenen Kontrollmanahmen darf jedoch nicht dazu fhren, da der Bundesgrenzschutz flchendeckende Kontrollen, insbesondere in Zgen und auf Bahnanlagen, im gesamten Inland unter vordergrndiger Anknpfung an die Aufgabe "Grenzschutz" vornimmt und damit in die den Lndern zustehenden Aufgabenbereiche vordringt. Auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 1998 - 2 BvF 3/92 - NVwZ 1998, 495 ff. - wird verwiesen. In diesem Zusammenhang betont der Bundesrat, da die Bekmpfung der grenzberschreitenden Kriminalitt nicht schlechthin in den Aufgabenreich des Bundesgrenzschutzes fllt, sondern nur insoweit, als der Schwerpunkt von Tathandlungen im unerlaubten Grenzbertritt liegt.

Die nunmehr vorliegende Gesetzesfassung mag zwar darauf abzielen, den "Grenzbezug" der vorgesehenen Kontrollmanahmen zu erhhen. Derzeit erscheint jedoch noch zweifelhaft, ob die erhobenen Bedenken des Bundesrates - vgl. Stellungnahme vom 19. Juni 1998, BR-Drs. 543/98 (Beschlu) -, insbesondere im Hinblick auf die

verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, als ausgeräumt betrachtet werden können. Die Geltung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 a des Gesetzes ist jedoch bis zum 31. Dezember 2003 befristet. Die endgültige Beurteilung, die wesentlich von den während dieses Zeitraums zu erwartenden Erfahrungen abhängt, soll daher einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.